

Verfahren für die interne Akkreditierung von lehramtsbezogenen Studienprogrammen an der Universität Potsdam

1. Verfahren für die interne Programmakkreditierung

1.1 Der Bereich Hochschulstudien im Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) erstellt in Rücksprache mit den QM-Beauftragten der Fakultäten, dem Zentrum für Lehrerbildung (ZeLB) und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) einen Zeitplan für die interne Akkreditierung aller lehramtsbezogenen Studienprogramme der Universität. Die zu akkreditierenden Studienprogramme und mögliche Bündelungen aufgrund einer hohen fachlichen Affinität einzelner Studienprogramme werden inklusive des zeitlichen Ablaufs der Verfahren jährlich festgelegt. Der Zeitplan wird auf der Webpräsenz des ZfQ veröffentlicht.¹

1.2 Das ZfQ lädt die Studienkommissionsmitglieder des betreffenden Studienprogramms und die*den jeweilige*n QM-Beauftragte*n der Fakultät zu einem Auftaktgespräch ein, in dem das ZfQ über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte, Kriterien des Akkreditierungsverfahrens sowie den zeitlichen Ablauf informiert. Zudem können im Auftaktgespräch mögliche Fokusthemen zur tieferen Betrachtung im Akkreditierungsverfahren gemeinsam festgelegt werden. Mit der Einladung zum Auftaktgespräch versendet das ZfQ vorbereitende Materialien (Data Sheet mit Kennzahlen und ggf. Befragungsergebnissen zum Studienprogramm, Leitfragen für den Selbstbericht der Studienkommission).

1.3 Auf Grundlage der vom ZfQ entwickelten Leitfragen² verfasst die Studienkommission einen Selbstbericht, der eine knappe Darstellung des Konzeptes des Studienprogramms umfasst und die Qualitätsentwicklung im Studienprogramm dokumentiert. Die Studienkommission übersendet ihren Selbstbericht in der Regel sechs Wochen nach dem Auftaktgespräch an das ZfQ. Auch das ZeLB erstellt einen Selbstbericht zur Lehrkräftebildung an der Universität Potsdam und übergibt ihn innerhalb von sechs Wochen an das ZfQ.

1.4 Zur Überprüfung der fachinhaltlichen Qualität (wissenschaftliche Befähigung; Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen; Studierbarkeit) des Studienprogramms setzt das ZfQ externe Gutachter*innen ein. Der Gutachter*innengruppe gehören grundsätzlich jeweils ein*e hochschulexterne*r Wissenschaftsvertreter*in, ein*e Berufspraxisvertreter*in sowie ein*e externe*r studentische*r Gutachter*in an. Das MBS unterstützt die Auswahl der Gutachter*innen

1 Zeitplan interne Akkreditierung, URL: https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/EvAH/Antr%C3%A4ge_GO_Unterlagen/Zeitplan/Zeitplan.pdf.

2 Leitfragen für den Selbstbericht der Fächer, URL: <https://www.uni-potsdam.de/de/zfq/hochschulstudien/akkreditierung/weiterfuehrende-materialien> (in der jeweils gültigen Fassung).

aus der schulischen Berufspraxis durch entsprechende Vorschläge (§ 3 Abs. 2 LSV³). Die Studienkommission kann geeignete Gutachter*innen aus der Wissenschaft (Fachdidaktik bzw. mit Lehramtsbezug) vorschlagen; erfolgt dies nicht, schlägt das ZfQ geeignete Gutachter*innen vor. Die Studienkommission hat das Recht, insbesondere wegen einer möglichen Befangenheit, innerhalb von zehn Werktagen Einspruch gegen einzelne Gutachter*innen einzulegen.

Das ZfQ trägt dafür Sorge, dass

- a) die Gutachter*innen durch fachliche Expertise sowie gutachterliche Kompetenzen in Akkreditierungs- und/oder Evaluationsverfahren geeignet sind, die sachgemäße Begutachtung in den relevanten Bereichen durchzuführen;
- b) bei den Gutachter*innen mögliche Befangenheiten ausgeschlossen sind;⁴
- c) die Begutachtungsunterlagen vertraulich behandelt werden;
- d) die ausgewählten Gutachter*innen untereinander und mit der Studienkommission für das Studienprogramm in Kontakt treten können und
- e) der jeweiligen Studienkommission die Kontaktdaten der Gutachter*innen mitgeteilt werden.

1.5 Die Begutachtung durch die Gutachter*innen erfolgt durch schriftliche Gutachten und beruht im Wesentlichen auf dem Selbstbericht der Studienkommission, der fachspezifischen Studienordnung, dem Modulkatalog und dem Data Sheet des ZfQ. Eine Vor-Ort-Begehung durch hochschulexterne Gutachter*innen entfällt in der Regel.

1.6 Nach Eingang der Fachgutachten prüft das ZfQ, ob die Fachgutachten den Vorgaben aus der Studienakkreditierungsverordnung (§ 24 Abs. 3 und 4 StudAkkV⁵) entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweites Gutachten angefordert. Die Studienkommission erhält die Gutachten zur Kenntnis und hat ebenfalls das Recht, unter Nennung der entsprechenden Gründe ein Zweitgutachten anzufordern.

1.7 Das ZfQ holt studentische Meinungen durch Gespräche mit Fachstudierenden bzw. studentischen Mitgliedern in geeigneten Gremien (insbesondere Fachschaftsrat, Studienkommission) ein, damit diese ebenso Berücksichtigung bei der Beurteilung des Studienprogramms finden.

1.8 Das ZfQ erstellt ein vorläufiges Qualitätsprofil auf der Grundlage

- a) der jeweils gültigen fachspezifischen Studienordnung,
- b) fachübergreifender Ordnungen (z. B. BAMALA-O, BAMALA-SPS, Ordnung Schulpraktikum),

3 Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung – LSV) vom 6. Juni 2013, in der Fassung vom 3. Mai 2024, URL: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lsv>.

4 Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft: Hinweise zu Fragen der Befangenheit, URL: <https://www.dfg.de/resource/blob/167400/3e690aba0e5f065761c6581e44278f1e/10-201-de-data.pdf>. Zu den möglichen Befangenheiten zwischen Gutachter*in und zu bewertender Institution bzw. zu bewertendem Gegenstand zählen insbesondere folgende Verhältnisse: aktuell laufende Bewerbungsverfahren, Berufungsverhandlungen oder bevorstehender beruflicher Wechsel; weniger als fünf Jahre zurückliegende Beschäftigung oder Studium; Verwandtschaft, enge persönliche oder berufliche Bindungen oder Konflikte; Beteiligung an Kommissionen, Beiräten oder Beratungsgremien, die das zu begutachtende Studienprogramm unmittelbar betreffen; aktuell laufende intensive Kooperationsprojekte, die das zu begutachtende Studienprogramm unmittelbar betreffen.

5 Brandenburgische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) vom 28. Oktober 2019, URL: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakkv>.

- c) des Modulkatalogs des jeweiligen Studienprogramms,
- d) der Vorlesungsverzeichnisse der letzten (beiden) Semester,
- e) des Selbstberichts der Studienkommission,
- f) des Selbstberichts des ZeLB,
- g) der drei externen Gutachten,
- h) der Auswertungen der Hochschulstatistik,
- i) der Evaluationsergebnisse (quantitative und qualitative Befragung von Absolvent*innen sowie Studierenden).

1.9 Das MBS erhält die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zur Akkreditierung, die auf der fachspezifischen Studienordnung, dem Modulkatalog, dem Data Sheet, den drei externen Gutachten und dem vorläufigen Qualitätsprofil beruht. Bei lehramtsbezogenen Masterstudiengängen beinhaltet die Stellungnahme die Erklärung, ob der Programmakkreditierung des jeweiligen Studienprogramms zugestimmt wird (§ 3 Abs. 3 LSV⁶)

1.10 Zusammen mit der Einladung zu einem Abschlussgespräch erhalten die Studienkommission und die*der QM-Beauftragte vom ZfQ das vorläufige Qualitätsprofil mit den vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen. Die vorläufigen Ergebnisse des Akkreditierungsverfahrens werden ggf. unter Hinzuziehung der externen Gutachter*innen gemeinsam im Abschlussgespräch besprochen. Anschließend erstellt das ZfQ das finale Qualitätsprofil einschließlich der vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen, das die Bewertung des Studienprogramms unter Berücksichtigung der Studienakkreditierungsverordnung dokumentiert. Die Studienkommission und die studentischen Vertreter*innen haben in der Folge die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer vom ZfQ bestimmten angemessenen Frist.

1.11 Die Interne Akkreditierungskommission (IAK), zu der ein*e beratende*r Vertreter*in des MBS eingeladen wird, entscheidet auf der Grundlage der fachspezifischen Dokumente (Studienordnung, Modulkatalog), der externen Gutachten, des Data Sheets, des Qualitätsprofils und der vorgeschlagenen Empfehlungen und Auflagen unter Berücksichtigung der unter 1.9 und 1.10 genannten Stellungnahmen. Sie spricht die Akkreditierung (ohne oder mit Auflagen bzw. Empfehlungen) aus. Bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der IAK kann sie der*dem IAK-Vorsitzenden eine externe Programm(re)akkreditierung empfehlen. In diesem Fall wird das Verfahren der internen Programm(re)akkreditierung ausgesetzt. Bei Nichtzustandekommen der einfachen Mehrheit für den Akkreditierungsbeschluss oder der Zweidrittelmehrheit für eine externe Akkreditierung, wird das Verfahren der internen Akkreditierung für sechs Monate ausgesetzt. Kommt hiernach erneut keine Mehrheit für eine Entscheidung zustande, wird eine externe Programmakkreditierung durchgeführt.

1.12 Bei positiver Entscheidung veröffentlicht das ZfQ im Anschluss an das Verfahren das Ergebnisprotokoll der IAK, die Beschlussfassung und das Qualitätsprofil mit den Namen der Gutachter*innen auf den Webseiten der Universität Potsdam⁷ und erstellt einen entsprechenden Eintrag

6 Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung – LSV) vom 6. Juni 2013, in der Fassung vom 3. Mai 2024, URL: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lsv>.

7 Akkreditierte Studienprogramme, URL: <https://www.uni-potsdam.de/de/zfq/hochschulstudien/akkreditierung/akkreditierte-studienprogramme>.

in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrates.⁸ Wird die Akkreditierung nicht ausgesprochen, erfolgt statt der Veröffentlichung eine entsprechende Mitteilung über die Aussetzung des Verfahrens.

1.13 Spricht die IAK Auflagen und/oder Empfehlungen aus (1.10), so erfolgt das Verfahren zum Nachweis ihrer Erfüllung gemäß Nr. 3.

2. Kriterien und Verfahren für die Konzeptakkreditierung

2.1 Grundsätzlich findet das Verfahren der Konzeptakkreditierung entsprechend den Regeln der Studienakkreditierungsverordnung nur bei solchen Studienprogrammen Anwendung, für die bereits ein Konzept vorliegt, die noch nicht angeboten werden und für die noch kein Einrichtungsantrag beim zuständigen Ministerium (MWFK) gestellt wurde.

Davon abweichend kann die*der zuständige QM-Beauftragte in begründeten Fällen einen Antrag auf Konzeptakkreditierung beim ZfQ stellen, wenn wesentliche Änderungen an Konzeption oder Profil in einem laufenden Programm geplant sind, die eine erneute Akkreditierung gemäß Studienakkreditierungsverordnung (§ 28 Abs. 2 StudAkkV⁹) erfordern. Das ZfQ entscheidet über den Antrag, im Konfliktfall entscheidet die Senatskommission für Lehre und Studium (LSK) unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ZfQ.

Wesentliche Änderungen liegen insbesondere vor bei

- a) Änderung der Abschlussbezeichnung;
- b) Änderung der Regelstudienzeit (LP-Umfang);
- c) grundlegenden, tiefgreifenden inhaltlichen Änderung des Curriculums (Modulstruktur, Ziele usw.);
- d) Erweiterung um eine Double-Degree-Möglichkeit;
- e) Änderung der Studienprogrammbezeichnung (Name des Studienprogramms);
- f) Änderung der Lehrsprache oder
- g) Änderung des Studienprogrammtyps (grundständig, weiterführend, weiterbildend, beim Lehramt Vertiefung).

2.2 Das Verfahren einer Konzeptakkreditierung erfolgt als Ex-ante-Evaluation im Rahmen der Einrichtung von Studienprogrammen. Die Überprüfung der Kriterien für die Akkreditierung von Studienprogrammen erfolgt dabei insbesondere durch

- a) die Analyse des Studienprogrammkonzeptes u. a. auf Grundlage der „Selbstdokumentation zur Konzeptakkreditierung“¹⁰ im Rahmen des „Perspektivgesprächs II“ bei der*dem Vizepräsident*in für Lehre und Studium der Universität Potsdam;

8 Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrates, URL: <https://antrag.akkreditierungsrat.de>

9 Brandenburgische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) vom 28. Oktober 2019, URL: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakkv>.

10 Selbstdokumentation zur Konzeptakkreditierung, URL: <https://www.uni-potsdam.de/de/zfq/hochschulstudien/akkreditierung/weiterfuehrende-materialien> (in der jeweils gültigen Fassung).

- b) die Rechts-, Kapazitäts- und Qualitätsprüfungen durch das Dezernat für Planung, Statistik, Forschungsangelegenheiten (D1), das Dezernat für Studienangelegenheiten (D2), das ZfQ und das ZeLB im Rahmen der Prüfung der fachspezifischen Studienordnung („Prüfeschleifen“) und
- c) drei externe Gutachten, die von der Studienkommission jeweils von einer*m hochschulexternen Wissenschaftsvertreter*in, einer*m Berufspraxisvertreter*in sowie einer*m externen studentischen Gutachter*in eingeholt werden.

Entsprechend des Charakters der Konzeptakkreditierung sind keine empirischen Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung vorzulegen.

2.3 Die zentrale Kommission für Lehre und Studium (LSK), zu der ein*e beratende*r Vertreter*in des MBS eingeladen wird, entscheidet auf der Grundlage der fachspezifischen Dokumente (Satzung der fachspezifischen Studienordnung, Modulkatalog), der externen Gutachten und der Selbstdokumentation zur Konzeptakkreditierung über die Akkreditierung (ohne oder mit Auflagen bzw. Empfehlungen). Kommt ein zustimmender Beschluss durch die LSK nicht zustande, kann die*der Vizepräsident*in für Lehre und Studium das Studienprogramm der zuständigen Studienkommission zur Überarbeitung zurückgeben und das Verfahren der internen Konzeptakkreditierung aussetzen oder eine externe Programmakkreditierung veranlassen.

2.4 Bei positiver Entscheidung der LSK weist das ZfQ im Anschluss die Konzeptakkreditierung auf den Webseiten der Universität Potsdam¹¹ aus und erstellt einen entsprechenden Eintrag in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrates.¹²

2.5 Spricht die LSK Auflagen und/oder Empfehlungen aus, so erfolgt das Verfahren zum Nachweis ihrer Erfüllung gemäß Nr. 3.

3. Verfahren zum Nachweis der Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und -empfehlungen

3.1 Werden in einem Verfahren der Programm- bzw. Konzeptakkreditierung von der IAK bzw. LSK Auflagen und/oder Empfehlungen ausgesprochen, ist innerhalb der Frist, die ebenfalls Teil der Beschlussfassung ist und in der Regel ein Jahr beträgt, durch die Studienkommission schriftlich nachzuweisen, dass und wie die Auflagen erfüllt werden. Bei Empfehlungen ist nachzuweisen, mit welchem Ergebnis diese von der Studienkommission diskutiert wurden.

3.2 Die Erfüllung der Auflagen ist in geeigneter Weise und durch die fristgerechte Einreichung entsprechender Dokumente oder Beschlüsse des zuständigen Gremiums (in der Regel Studienkommission) gegenüber dem Bereich Hochschulstudien beim ZfQ nachzuweisen.

3.3 Sofern Auflagen eine Änderung bzw. Neufassung der bestehenden fachspezifischen Studienordnung und/oder der Satzung für den Modulkatalog der jeweiligen Fakultät erfordern, ist zum Nachweis der Aufлагenerfüllung die Einreichung der Änderungssatzung bzw. der überarbeiteten

11 Akkreditierte Studienprogramme, URL: <https://www.uni-potsdam.de/de/zfq/hochschulstudien/akkreditierung/akkreditierte-studienprogramme>.

12 Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrates, URL: <https://antrag.akkreditierungsrat.de>

Studienordnung beim D2 für die „Prüfeschleife 1“ innerhalb der gemäß 3.1 bestimmten Frist notwendig.

3.4) Das ZfQ überprüft die fristgemäße Erfüllung der anlässlich der Akkreditierung erteilten Auflagen durch die Studienkommission. Hält das ZfQ die Auflagen für nicht oder nicht ausreichend erfüllt, entscheidet die IAK bei Programmakkreditierungen bzw. die LSK bei Konzeptakkreditierungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des ZfQ.

Bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erlischt die Akkreditierung. Das ZfQ informiert die*den Vizepräsident*in für Lehre und Studium und die*den zuständige*n Studiendekan*in über die Nichterfüllung der Auflagen und das Erlöschen der Akkreditierung.

Stand: Dezember 2024